

Abschrift

Rechtsanwalt ■

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwalt

Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg

Telefon 040/

Telefax 040/

mail@

www.

Hamburg, 27.11.2017

KLAGE

des Herrn **Thies Stahl**,
Planckstraße 11, 22765 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Hamburg

gegen

Frau Dr. med. **Q.-S. (anonymisiert)**

Hamburg

- Beklagte -

wegen: Persönlichkeitsrechtsverletzung / Unterlassung

vorläufiger Streitwert: € 10.000,--

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit den Anträgen,

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft, oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger wörtlich oder dem Sinne nach zu äußern und/oder zu verbreiten,

- a) beim Kläger läge eine induzierte wahnhafte Störung im Sinne einer sog. Folie à deux (ICD-10:F24) vor;
 - b) es erscheine im Fall von Herrn Stahl vorstellbar, dass er aufgrund seiner besonderen Stellung in der Szene der NLP-Gesellschaft, in der er wie eine Art Großmeister angesehen worden zu sein scheint, ohnehin den Kontakt zur Realität etwas verloren gehabt habe, in Kontakt mit Frau S. seit langem wieder in die Position versetzt worden sein könnte, tatsächlich jemanden zu helfen und nicht nur anderen zu vermitteln, wie man (theoretisch) helfen könnte. Hierin könnte das Verführungsmoment gelegen haben, was den Grundstein der induzierten wahnhaften Störung ausgemacht habe;
2. medizinisch-psychiatrische Diagnosen über den Kläger ohne dessen Einverständnis Dritten gegenüber zu äußern und/oder Dritten zugänglich zu machen;
 3. an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 887,03 zu zahlen;
 4. bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Wege eines Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils zu entscheiden.

Begründung:

Die Beklagte ist forensische Psychiaterin und hat im Auftrag des Amtsgerichts Hamburg-Altona, Az.: , ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit von Frau **Beschwerdeführerin** erstellt. Frau **Beschwerdeführerin** ist die Lebensgefährtin des Klägers. Sie war angeklagt wegen übler Nachrede. Hintergrund des Strafverfahrens sind Vorwürfe und Strafanzeigen von Frau **Beschwerdeführerin** wegen sexuellen Missbrauchs v.a. zu ihrem Nachteil während ihrer Ausbildung zum NLP-Practitioner/Master durch Kursleiter und Teilnehmer. Das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Altona ist in der Hauptverhandlung am 14.11.2017 gemäß § 153a StPO eingestellt worden.

- Beweis: Beiziehung der Strafakte, Az.: -

Die Ermittlungen gegen die von Frau **Beschwerdeführerin** Beschuldigten sind ebenfalls eingestellt worden, allerdings läuft noch eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Frau **Beschwerdeführerin** beim LKA. Eine Aufklärung hinsichtlich der Vorwürfe hat bisher nicht stattgefunden.

Der Kläger hat seiner Lebensgefährtin in diversen Auseinandersetzungen um die Vorgänge zur Seite gestanden.

Der Kläger ist Diplom-Psychologe, Psychotherapeut (HP) und Coach sowie Ausbilder in der Methode des Neuro-Linguistischen Programmierens. Diese Kommunikationstechnik hat der Kläger in den 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts aus den USA nach Deutschland mitgebracht und in Deutschland verankert. Er ist Gründungs- und war Ehrenmitglied des Deutschen Verbandes für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V., der die NLP-Ausbilder und NLP-Ausbildungslehrgänge zertifiziert.

Der Kläger kann als Leitfigur des NLP in Deutschland angesehen werden. Er hat seine Lebensgefährtin moralisch unterstützt, nachdem deren Vorwürfe gegen Ausbilder und Teilnehmer von NLP-Ausbildungsgängen im DVNLP über Jahre von den Beschuldigten und dem Verband bestritten und ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen worden waren und schließlich in einer Täter-Opfer-Umkehr Frau [redacted] als falsch Verdächtigende kriminalisiert wurde. Frau [redacted] und der Kläger haben sich dabei insbesondere dagegen gewendet, Frau [redacted] als psychisch krank und deshalb nicht glaubwürdig darzustellen.

Aufgrund seines Eintretens für Frau [redacted] ist der Kläger vom Verband und von Beschuldigten wegen Unterlassung in Anspruch genommen worden. Die vorliegend beanstandeten Äußerungen haben außerordentlich negative Auswirkungen auf sein Rechtsposition wie auch seine Reputation.

Die Beklagte hat im Strafverfahren gegen Frau [redacted] nach Exploration der Angeklagten über sie das auszugsweise als

- Anlage K 1 -

beigefügte Gutachten erstellt und zur Akte gereicht. Frau [redacted] hat über ihren Verteidiger das Gutachten zur Kenntnis erhalten und auch an den Kläger weitergegeben. Der Kläger hat festgestellt, dass sich die Beklagte auf Seite 53 sowie auf Seiten 57/58 – ohne Veranlassung und entsprechenden Auftrag – insbesondere ohne den Kläger überhaupt zu kennen oder gar exploriert zu haben, über ihn „sachverständig“ im Sinne einer psychiatrischen Diagnose äußert. Im Text auf Seite 53 heißt es:

„... wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl eine induzierte wahnhafte Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-10:F24) vorliegt.“

Auf Seiten 57-58 wird im Gutachten näher ausgeführt, dass bei Frau [redacted] von einer echten psychotischen Störung auszugehen sei, während bei Herrn Stahl deren Wahnvorstellungen induziert seien. Es sei vorstellbar, dass Herr Stahl aufgrund seiner besonderen Stellung in der „... Szene der NLP-Gesellschaft, in der er wie eine Art Großmeister angesehen worden zu sein scheint, ohnehin den Kontakt zur Realität etwas verloren gehabt habe“. Das sei darauf zurückzuführen, dass Menschen, die nicht praktisch therapeutisch tätig seien, aber andere in therapeutischer Tätigkeit ausbilden, keinen Bezug mehr zur tatsächlichen Patientenarbeit hätten. Vorstellbar sei, dass der Kläger in Kontakt mit Frau [redacted] seit langem wieder in die Position versetzt worden sei, tatsächlich jemanden zu helfen und nicht nur anderen zu

vermitteln, wie man (theoretisch) helfen könne. Hierin könnte das Verführungsmoment gelegen haben, was den Grundstein der induzierten wahnhaften Störung ausgemacht hätte.

Die Aussage der Beklagten, es werde davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl eine induzierte wahnhafte Störung vorliege, ist eine Tatsachenbehauptung, weil sie dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Die Behauptung ist unzutreffend. Der Kläger ist psychisch völlig gesund. Der von der Beklagten behaupteten Diagnose fehlt jede fachliche Grundlage, weil sie, wie sie selbst einräumt, den Kläger persönlich gar nicht kennt, ihn nie gesehen, geschweige denn untersucht hätte. Es bleibt das Geheimnis der Beklagten, wieso sie sich dennoch zu der im Indikativ formulierten Feststellung versteigt. Mit ihrer Behauptung hat die Beklagte den strafrechtlichen Tatbestand der üblichen Nachrede gemäß § 186 StGB verwirklicht. Die unzutreffende Diagnose einer Geisteskrankheit stellt eine persönliche Herabsetzung des Klägers dar, verletzt ihn in seiner Ehre und gefährdet in gröblicher Weise seinen Kredit.

Mit ihrer Behauptung einer psychiatrischen Diagnose über den Kläger hat die Beklagte im Übrigen die ihr - auch im Falle einer falschen und ungewollten Diagnose - obliegende ärztliche Schweigepflicht bezüglich des Klägers vorsätzlich verletzt. Ihre Schweigepflicht die bezüglich Frau ^{Beschwerdeführerin} mag durch den Gutachterauftrag aufgehoben sein, nicht aber in Bezug auf den Kläger. Mit ihrer Äußerung einer hochproblematischen psychischen Diagnose über den Kläger gegenüber Dritten hat die Beklagte den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB erfüllt. Darin liegt immer auch eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 823, 1004 BGB zu, der im Wege der Klage vor dem Zivilgericht durchzusetzen ist.

Die Klage ist zulässig. Die Beklagte kann sich zur Rechtfertigung ihrer Äußerung nicht auf eine Privilegierung ihrer Stellung als gerichtlich bestellte Gutachterin in einem förmlichen Verfahren berufen. Im Verfahren ist sie nicht privilegierte Partei, der weitgehende Rechte zustehen, um zur Rechtsverfolgung ihre Auffassung vor Gericht darzulegen. Sie ist vielmehr Gehilfin des Gerichts und von daher zur besonderen beruflichen Sorgfalt verpflichtet. Ihr Auftrag hat sich nicht ansatzweise auf eine Begutachtung bzw. Beurteilung des Klägers bezogen. Der Kläger ist nicht Beteiligter des Verfahrens. Gegenstand der Beanstandung ist keine Äußerung über die zu begutachtende Person, die ggf. im Verfahren zu klären wäre, sondern eine Persönlichkeitsrechtsverletzung gegenüber einer dritten Person, die am Verfahren nicht beteiligt ist und deshalb ihr Recht nicht in dem Verfahren, in dem sich die Gutachterin geäußert hat, sondern nur im gesonderten Verfahren vor dem angerufenen Gericht durchsetzen kann. Dem Kläger ist daher sein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage nicht abzuspüren. Vorliegend gibt es im Sinne der Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit von Unterlassungsklagen gegen Äußerungen im rechtsförmigeren Verfahren (vgl. BGH-Entscheidung „Honorarkürzung“) keinen hinreichenden Bezug der beanstandeten Äußerung zum Ausgangsverfahren, im Übrigen sind die Äußerungen evident

unrichtig, diffamieren den Kläger und sind zu seiner Schmähung geeignet. Zu berücksichtigen ist nicht zuletzt, dass das Ausgangsverfahren abgeschlossen ist.

Der Kläger hat nach Kenntnis der zu beanstandenden Äußerung die Beklagte mit Schreiben des Unterzeichners vom 24.07.2017, beigelegt als

- Anlage K 2 -

abgemahnt und aufgefordert das Gutachten um die beanstandeten Stellen zu bereinigen sowie eine strafbewährte Unterlassungserklärung insoweit abzugeben. Die Beklagte hat daraufhin mit Schreiben vom 02.08.2017 behauptet, sie hätte eine korrigierte Fassung des Gutachtens an das Gericht übermittelt. Ihr Schreiben wird beigelegt als

- Anlage K 3 -

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die korrigierte Fassung des Gutachtens weiterhin die beanstandeten Inhalte enthielt, siehe

- Anlage K 4 -

Eine Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde nicht abgegeben. Der Kläger musste deshalb mit Schreiben des Unterzeichners vom 08.09.2017, beigelegt als

- Anlage K 5 -

das Gutachten erneut beanstanden und Unterlassung fordern. Die Beklagte räumte ein, dass irrtümlicherweise das ursprüngliche Gutachten erneut zur Akte gelangt sei,

- Anlage K 6 -

Erst im September wurde von der Beklagten eine bereinigte Fassung des Gutachtens zur Akte gereicht. Ein Ausschnitt ist beigelegt als

- Anlage K 7 -

Die Vorfassungen befinden sich dessen ungeachtet weiterhin in der Gerichtsakte. Nach Auffassung des Amtsgerichts sei eine Entfernung nicht zulässig. Die Akte enthalte aber einen Vermerk über die Ersetzung. Die Akten einschließlich der rechtswidrigen Fassungen des Gutachtens der Beklagten sind weiter, etwa im Rahmen einer zulässigen Akteneinsicht durch die Anzeigenerstatter, zugänglich. Der Kläger vertritt im Übrigen die Auffassung, dass auch die Neufassung des Gutachtens seine Persönlichkeitsrechte verletzt, solange sein Name genannt ist.

Die Sachverständige hat die vom Kläger mehrfach geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Daher besteht Wiederholungsgefahr. Auf die Unzuverlässigkeit der Beklagten muss angesichts deren unprofessionellen Umgangs

mit ihren Gutachter-Fassungen verwiesen werden. Der Kläger ist im Übrigen durch die Zugänglichkeit der Akten darauf angewiesen, Dritten gegebenenfalls durch Vorlage der Unterlassungserklärung der Beklagten zu dokumentieren, dass deren ursprüngliche Aussage nicht aufrechterhalten wird.

Der Unterlassungsanspruch ist daher, wie beansprucht, auszuurteilen.

Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten wird durch die **Anlage K 2** beziffert.

Für den Fall, dass das Gericht weitere Darlegungs- und Beweisangebote für geboten halten sollte, wird höflich um einen rechtlichen Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt

ABSCHRIFT

Rechtsanwalt [REDACTED] • [REDACTED]straße [REDACTED] • D - 2 [REDACTED] Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Rechtsanwalt
Fachanwalt für [REDACTED]

[REDACTED]straße [REDACTED]
D - 2 [REDACTED] Hamburg

Telefon: 0 40 [REDACTED]
Telefax: 0 40 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@anwaltskanzlei-[REDACTED].de

In Bürogemeinschaft mit:

29. Januar 2018

Bei Antwort oder Zahlung bitte angeben:

Az.: [REDACTED]

- [REDACTED] O [REDACTED] 17 -

In Sachen

Stahl, T.

/RA [REDACTED]

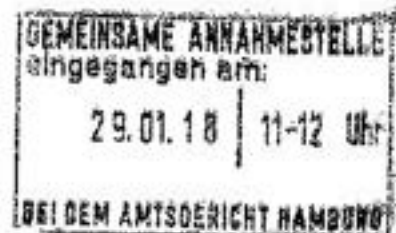
.I.

Frau Dr. Q.-S. (anonymisiert)

/RA [REDACTED]

wird unter Bezugnahme auf die Verteidigungsanzeige namens der Beklagten beantragt,
in der mündlichen Verhandlung wie folgt zu erkennen:

1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.



Bankverbindungen:
St.-Nr. [REDACTED]

IBAN: DE [REDACTED]

IBAN: DE [REDACTED]

Begründung:

Der Kläger macht mit seiner Klage gegen die Beklagte unter Androhung einer Ordnungsstrafe einen Unterlassungsanspruch von Äußerungen nach den §§ 823, 1004 BGB geltend, die sie im Rahmen eines Gutachtensauftrags von sich gegeben hat.

Zutreffend ist der Vortrag des Klägers, dass die Beklagte im Rahmen eines Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona (Gz.: [REDACTED]) vom Gericht beauftragt wurde, über die damalige Angeklagte über ihre Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB sowie zur Frage einer Unterbringung in einem Krankenhaus im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen. Die in dem Strafverfahren damalige Angeklagte ist die Lebensgefährtin des hiesigen Klägers.

Es wird für erforderlich gehalten, dass der Kläger das vollständige Gutachten sowohl dem Gericht als auch für die Beklagte einreicht. Das vom Kläger auszugsweise als Anlage K1 eingereichte Gutachten erscheint nicht ausreichend, da insbesondere für die Rechtswidrigkeit der Kontext entscheidend sein dürfte, sofern das Rechtsschutzbedürfnis überhaupt gegeben sein sollte.

Der Verbots- bzw. Unterlassungsantrag ist bereits unzulässig, im Übrigen auch unbegründet.

1.

Der Klage auf Unterlassung oder Beseitigung von Äußerungen, die die Beklagte im Rahmen ihres Gutachterauftrags vom Gericht erhalten hat und somit dem gerichtlichen Verfahren dienen, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BGH, Urt. v. 10.12.2009 - I ZR 46/07 - Fischdosendeckel; BGH, Urt. v. 19.7.2012 - I ZR 105/11).

Der Bundesgerichtshof hat in den zitierten Entscheidungen dabei die Erwägung zugrunde gelegt, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen werden und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter - die Beklagte - durch Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit

eingeeengt wird. Dies hat auch zu gelten, wenn das Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona bereits beendet sein sollte. Denn durch die jederzeitige Androhung, Feststellungen zu unterlassen, wird immenser Druck auf die Beklagte als Sachverständige ausgeübt, Umstände, die mit der beschuldigten Person im Zusammenhang stehen, gutachterlich in Erwägung zu ziehen. Eine Unterlassungsklage hätte Folgen auch für zukünftige Verfahren oder Verfahren, die vorläufig eingestellt worden sind, wenn Gutachter stets damit rechnen müssen, jederzeit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden zu können. Unter Berücksichtigung dessen kann es mit sich bringen, dass vom Gutachter z. B. die Diagnose induzierte wahnhafte Störung (Folie à deux) gemäß ICD-10: F24 übergangen oder nicht berücksichtigt wird, wenn vom Betroffenen mit einer Unterlassungsklage gerechnet werden muss. Diagnosen über mögliche pathologische Zustände des Betroffenen und Personen, die mit diesem in engem Zusammenhang stehen und die dadurch Einfluss auf den Gesundheitszustand des Betroffenen selbst bzw. auf dessen Kriminalprognose haben, könnten dem zu erkennenden Gericht nicht mehr gutachterlich vorgebracht werden. Bereits in der Bundesdrucksache (14/7752) ist zur Gesetzesbegründung zum § 839a BGB aufgeführt, dass "dem Sachverständigen nicht die innere Freiheit genommen werden darf, derer er bedarf, um sein Gutachten unabhängig und ohne Druck eines möglichen Rückgriffs erstatten zu können, was umso mehr gilt, als der öffentlich bestellte Sachverständige regelmäßig zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet ist".

Der Bundesgerichtshof (Urt. v. 19.12.2012 - I ZR 105/11) hat unter Berücksichtigung dessen wiederholt festgestellt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis nicht besteht, wenn die Äußerungen in einem engen Bezug zum Verfahren stehen. Begründet hat er dies damit, dass die ungehinderte Durchführung staatlich geregelter Verfahren im Interesse der daran Beteiligten, aber auch im öffentlichen Interesse nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden darf. Die Beklagte ist im Rahmen ihres Gutachtauftrags Gehilfin des Gerichts und insofern nur diesem unterworfen. Das Gutachten diene ausschließlich als Unterstützung zur Urteilsfindung für das Gericht - unabhängig davon, ob das Verfahren eingestellt worden ist oder nicht. Die Diagnose der induzierten wahnhaften Störung (Folie à deux) steht in einem solchen engen Bezug zu dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona (dazu unten noch ausführlicher).

Um eine neutrale und objektive Begutachtung des Sachverständigen zu erhalten,

steht dem Kläger das Rechtsmittel einer Unterlassungsklage nicht zur Verfügung.

2.

Der Bundesgerichtshof hat zugleich erkannt, dass nur dann eventuell ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein kann, wenn etwa a) ein Bezug der den Dritten betreffenden Äußerungen zum Ausgangsverfahren nicht erkennbar ist, b) diese auf der Hand liegend falsch oder c) sie sich als unzulässige Schmähung darstellt, bei der nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Dritten - Kläger - im Vordergrund steht. Erst dann könnte eine gesonderte Klage auf Unterlassung oder Widerruf ausnahmsweise in Betracht kommen (so schon BGH, WRP 2008, 359, Rn 17 und BVerfG, Kammerbeschluss v. 25.9.2006 - 1 BvR 1898/03, NJW-RR 2007, 840, 841).

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Unterlassungsklage nicht zulässig.

Beschwerde-
führerin

a) Das Gutachten wurde in Bezug auf das Strafverfahren über die Lebensgefährtin des Klägers erstellt. Die Beklagte hat im Rahmen ihres Gutachtauftrags bei der angeklagten Frau ■ im Strafverfahren zutreffend die induzierte wahnhafte Störung diagnostiziert. Frau ■ ist dabei diejenige Person, von der die psychotische Störung ausgeht. Bezüglich des Klägers hat die Beklagte lediglich den Verdacht auf eine induzierte wahnhafte Störung gestellt, d. h. dass bei ihm die wahnhaften Überzeugungen Frau ■ betreffend durch die psychotische Störung bei ihr (d. h. deren wahnhafte Überzeugungen) erst ausgelöst (induziert) wurde. Zutreffend ist, dass es ohne die psychotische Störung bei Frau ■ auch keine Möglichkeit einer induzierten Störung bei dem Kläger als Lebensgefährten der Frau ■ geben würde. Wie dem Namen "Folie à deux" bereits immanent ist, umfasst der diagnostizierte Zustand stets mindestens zwei Personen. Zutreffend ist, dass es im Verlauf zu einer wechselseitigen Verstärkung beider Störungsbilder kommt. Der pathologische Zustand bei der induzierten wahnhaften Störung geht von einer wechselhaften Wirkung aus. Es handelt sich dabei um eine wahnhafte Störung, die von zwei Personen mit einer engen emotionalen Bindung geteilt wird. Nur eine von beiden leidet unter einer echten psychotischen Störung; die Wahnvorstellungen bei dem Anderen sind induziert (...) (Taschenführer zur Klassifikation psychischer Störungen, F24, für das Gericht anbei). Die Diagnose des einen Partners ist somit nicht ohne die weitere Bezugsperson, hier der Kläger, hinwegzudenken. Die Interaktionen prägen die Diagnose.

- Beweis:**
1. Artikel der Autoren B. Jabs, K. Jabs, A. Reif und B. Pfuhlmann, Folie à deux - Psychische Ansteckung oder eigenständige Psychoseerkrankungen
 2. Sachverständigengutachten

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte lediglich ein Verdachtsmoment beim Kläger als Lebensgefährten der Frau [REDACTED] diagnostiziert hat.

b) Entgegen der Behauptung des Klägers sind die Feststellungen der Beklagten nicht auf der Hand liegend falsch. Die Beklagte hat eingehend begutachtet und zutreffend die Diagnose gestellt.

- Beweis:**
1. wie vor zu 2.
 2. Gutachten der Beklagten vom 11.6.2017
- (Entgegen der Darlegungs- u. Beweislast)

Das Gutachten erfüllte alle Voraussetzungen, um für das Amtsgericht Hamburg-Altona die Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

c) Auch stand mit der Erstellung des Gutachtens nicht im entferntesten eine Diffamierung oder eine Schmähkritik im Vordergrund.

3.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist auch aus dem Grunde nicht gegeben, da er sich bereits im Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona hätte wehren können bzw. sich auch bereits gewehrt hat.

Der Kläger war entgegen seiner Auffassung Beteiligter in dem Gerichtsverfahren (dazu unten ausführlicher). Dies geht bereits aus seinem eigenen Vortrag hervor (vgl. S. 3, 2. Absatz, letzter Satz der Klageschrift). Demnach hat er sich zusammen mit Frau [REDACTED] insbesondere dagegen gewendet, sie - Frau [REDACTED] - als psychisch krank und deshalb nicht glaubwürdig darzustellen. Dem Kläger war es von daher möglich, zusammen mit Frau [REDACTED] auf Beweisanträge oder Gegenvorstellungen zu einem Gutachten hinzuwirken. Sofern der Kläger dies schlicht unterlassen haben sollte, entsteht dadurch nicht das Rechts-

schutzbedürfnis für dieses Verfahren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona nicht um die Glaubwürdigkeit von Frau [REDACTED] oder deren Glaubhaftigkeit der Aussagen ging.

Der Kläger behauptet im letzten Absatz auf Seite 4 der Klageschrift, dass er kein Beteiligter in dem bzw. den Strafverfahren war.

Diese Behauptung ist unzutreffend.

Die Beklagte hat während der Gutachtenerstellung auf Grund des Studiums der zahlreichen Gerichtsakten (vgl. Seite 5 des Gutachten der Beklagten) festgestellt, dass "die zahlreichen Schreiben von Frau [REDACTED] und Herrn Stahl zu diesen Vorwürfen sehr redundant sind" und dass er - der Kläger - sich den Anschuldigungen der Beklagten im Strafverfahren durch diverse Schreiben angeschlossen hat und Anschuldigungen sogar über das Internet veröffentlicht hat. Es wird angeregt, die Gerichtsakten der Verfahren [REDACTED] sowie [REDACTED] des Amtsgerichts Hamburg-Altona zu Beweiszwecken herbeizuziehen. In den Verfahren, und auch in dem hier in Rede stehenden Verfahren betreffend das Gutachten, sind Schreiben des Klägers enthalten, die vom Ausdruck und Art und Inhalt mit einem Gutachter zu vergleichen sind. Durch die zahlreichen Schreiben des Klägers in den Prozessakten ist ersichtlich, dass er sich auch auf Grund der verwendeten Wortwahl sich als ein (Privat-) Gutachter geriert. Mit seinen Anschuldigungen versuchte er auch auf Grund seiner herausgehobenen Stellung in sämtlichen Gerichtsverfahren zu reüssieren und mit seinen schriftlichen Einlassungen Einfluss zu nehmen.

Beweis: Herbeiziehung der Akten mit den Gz.: [REDACTED],
[REDACTED]

Bekräftigt wird dies unter anderem auch dadurch, indem der Kläger die Tätigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Altona und auch das Gutachten der Beklagten als falsche Anschuldigungen über das Internet veröffentlicht. Dem Gericht wird als

Anlage B2

das quasi-Gutachten des Klägers vom 26.10.2017 nebst Update vom 07.12.2017 eingereicht. Nicht nur der Umstand, dass die Stellungnahme des Klägers gegenüber der Beklagten Beleidigungen enthält, in dem z. B. gleich auf der ersten Seite der Kläger das Gutachten als ein "dümmlich daherkommendes Gutachten" herabwertet. Mit seinem quasi-Gegengutachten (Anlage B2, b.v.) geriert er sich zudem als ein "über den Dingen stehender" Gutachter. Er behauptet z. B., dass dem von der Beklagten erstellte Gutachten im Rahmen der Gerichtsauftrags jegliche fachliche Qualifikation abzusprechen ist. Es beinhalte Schein-Realitäten, unterschlagene Passagen und sie - die Beklagte - verfüge über wenig psychiatrisch-psychologische Kompetenz (Seite 20, Anlage B2, b.v.) und dass es sich um eine Gefälligkeitsgutachten handeln könnte. Diese Behauptungen des Klägers entbehren nicht nur jeglicher Grundlage, sondern an vielen Stellen ist die Grenze zur Impertinenz überschritten.

Die gutachterlichen Stellungnahmen in den verschiedenen Gerichtsverfahren und auch das im Internet veröffentlichte quasi-Gutachten zeigen, dass er seiner Lebensgefährtin, Frau [REDACTED], nicht nur zur Seite gestanden hat. Auf Grund dessen ist der Kläger ohne weiteres als Beteiligter u. a. in dem Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona (Gz.: [REDACTED]) zu betrachten. Auch aus diesem Grund scheidet ein Anspruch des Klägers aus.

4.

Der Kläger lässt vortragen, dass die Feststellungen der Beklagten ausschließlich in einem Gerichtsgutachten getroffen worden sind und dass die Beklagte ausschließlich Gehilfin des Gerichts war.

Dies trifft vollen Umfangs zu.

Die Zielrichtung des Inhalts des Gutachtens samt seinen Äußerungen war ausschließlich für das Gericht Amtsgericht Hamburg-Altona bestimmt. Außerhalb des Gerichtsverfahrens stehende Personen sind von dem Empfang des Inhalts ausgeschlossen. Urkunden können folglich nicht in die Hände Dritter, z. B. dem Verband, gelangen.

Dies stünde auch in Widerspruch dazu, dass die Beklagte nur vom Gericht beauftragt wird und sie - die Beklagte - nur gegenüber dem Gericht zur Erstellung

des Gutachtens verpflichtet ist. Sollte ein Urteil gegen die Beklagte diesbezüglich ergehen, wird sich jede oder jeder Sachverständige vorab überlegen, ob der Auftrag übernommen werden kann und ob die Diagnose, auf die es letztendlich ankommt, benannt werden kann. Die Folge wäre, dass an der vollumfänglichen Objektivität des Gutachters, die für eine Erstellung eines Gutachtens erforderlich ist, gezweifelt werden muss.

5.

Der Kläger lässt weiter vortragen, dass die Äußerungen der Beklagten in ihrem Gutachten negative Auswirkungen auf die Rechtsposition wie auch Reputation des Klägers hätten und dass im Rahmen einer zulässigen Akteneinsicht das Gutachten zugänglich sei.

Diese Behauptung ist unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist auf § 299 Abs. 2 ZPO zu verweisen. Sofern der Kläger vortragen lässt, dass Unbeteiligte oder Anzeigenerstatter in die Gerichtsakte Einblick nehmen können, so verkennt er, dass eine Einsicht ohne Einwilligung der Parteien nur gestattet werden kann, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Dritte, d. h. Antragsteller, die weder Parteien, beigetretene Streithelfer noch Prozessbevollmächtigte des betreffenden Rechtsstreits sind, haben kein Recht auf Akteneinsicht (Zöller, ZPO, § 299, Rn 6). Da der Kläger selbst auf Seite 4, letzter Absatz, vorträgt, dass er nicht Beteiligter des Gerichtsverfahrens war, steht auch ihm - und auch sonstige Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind - ein Akteneinsichtsrecht nicht zu.

6.

Der Kläger ist der Auffassung, dass durch die nicht abgegebene Unterlassungserklärung eine Wiederholungsgefahr bestehe. Auch dies ist unzutreffend. Die von der Beklagten getroffenen Erwägungen sind ausschließlich für die Erstellung eines Gutachtens im Rahmen eines Gerichtsverfahrens getroffen worden und dienten ausschließlich als Arbeitsgrundlage zur Urteilsfindung für das Amtsgericht Hamburg-Altona. Eine vorgerichtliche strafbare Unterlassungserklärung konnte und durfte nicht in Betracht kommen, da sich die Beklagte ansonsten in einen erheblichen Widerspruch zu dem gerichtlichen Gutachten gesetzt hätte. Sofern die Unterlassungserklärung von der Beklagten unterzeichnet worden wäre, hätte der

Inhalt des Gutachtens an dieser Stelle als falsch betrachtet werden müssen. Dies hätte weiterreichende Konsequenzen gehabt, ggf. bis dahin, dass die Beklagte sich ggf. Schadenersatzansprüchen im Rahmen von § 839a BGB ausgesetzt gesehen hätte, z. B. gegenüber der Lebensgefährtin des Klägers. Das für das Gericht erstellte Gutachten wäre dann ggf. als grob unrichtig einzustufen.

7.

Zutreffend ist, dass die Beklagte auf Seite 53 versehentlich im Indikativ geschrieben hat. Dies stellt ggf. ein Flüchtigkeitsfehler dar. Die Äußerungen auf Seite 53 sind allerdings nicht isoliert zu betrachten, sondern im Kontext mit den Seiten 8 und 9 sowie den 54 ff.. Es handelt sich um eine Wortwahl, die ausschließlich im Konjunktiv zu sehen und verstehen ist. Dort steht geschrieben, dass Frau ■ (damals ■) als "extrem auffällig" und vermutlich wahnhaft - wie auch Herr Stahl - beschrieben worden (...). Die Verwendung der Wortwahl sowie das Gutachten selbst zeigen, dass eine endgültige Feststellung über einen wahnhaften Zustand des Klägers nicht getroffen werden kann und auch nicht getroffen worden ist. Die Beklagte auf Seite 58 der Anlage K1 (b.v.), die sich die Beklagte ausdrücklich zu eigen macht, ausdrücklich erklärt und niedergeschrieben, dass der Kläger jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist, die Überlegungen daher nur als Arbeitshypothese verstanden werden sollen.

Beweis: Seite 58 des Gutachtens vom 11.6.2017, 1. Absatz, Anlage K1

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass solche Sachverständigengutachten im Strafverfahren für das Gericht lediglich vorläufigen Charakter besitzen. Die Gutachten dienen lediglich zur Vorbereitung auf einen Verhandlungstermin, in dem die Beklagte als Sachverständige ihr Gutachten nochmals zu erläutern hat.

Aus den obigen Gründen ist der Antrag unter Ziff. 2. der Klage ebenfalls unzulässig.

8.

Auch ein Verstoß gegen die Schweigepflicht liegt nicht vor. Dazu ist bereits oben hinreichend vorgetragen worden, dass es ausschließlich auf die bei Frau ■ als

Angeklagte im Strafverfahren erkannte Diagnose der anhaltenden wahnhaften Störung induzierte wahnhafte Störung ankommt, die gegenüber dem Gericht abzugeben war. Die Erforderlichkeit, dass der Kläger die Beklagte von der Schweigepflicht zu entbinden hat, läuft daher ins Leere.

Da ein Anspruch des Klägers nicht besteht, steht ihm auch kein Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltsgebühren zu.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten, wenn der Kläger dem Gericht das vollständige Gutachten eingereicht hat.

Aus obigen Gründen ist die Klage abzuweisen.

[REDACTED]

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt [REDACTED] Hamburg

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 24 -
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

- vorab per Fax: 42 79 8 53 30 -

[REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED]

In Bürogemeinschaft mit

[REDACTED] Hamburg

Telefon 040/ [REDACTED]

Telefax 040/ [REDACTED]

mail@Rechtsanwalt-[REDACTED]

www.Rechtsanwalt-[REDACTED]

Hamburg, 15.05.2018

[REDACTED] 74-17

Az.: [REDACTED]

In Sachen

T. Stahl

/RA [REDACTED]

J.

[REDACTED]
/RA [REDACTED]

wird wie folgt auf die Klagerwiderung repliziert und zum Hinweis des Gerichts vom 31.01.2018 Stellung genommen:

Wie bereits in der Klagebegründung auf Seite 4 f. ausgeführt, handelt es sich bei der als schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung beanstandeten, von der Beklagten in ihrem Gutachten in 1. und 2. Fassung gestellten „Ferndiagnose“ nicht um eine sog. privilegierte Äußerung. Im vorliegenden Fall kann der Klage das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, weil zweifelsfrei eine doppelte Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt und unter Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen von einer Privilegierung nicht ausgegangen werden kann.

Die Persönlichkeitsrechtsverletzung besteht nicht nur in der unzutreffenden Behauptung einer komplexen psychischen Erkrankung beim Kläger, die die Beklagte entgegen der Darstellung im Schriftsatz vom 29.01.2018 nicht lediglich als Verdacht, sondern als Tatsachenbehauptung aufgestellt hat. Sie besteht darüber hinaus auch darin, dass die Beklagte sich Dritten gegenüber ärztlich über eine von ihr angeblich festgestellte medizinische Diagnose ohne Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Kläger geäußert hat.

Die unstrittige Bekanntgabe der Diagnose ohne Vorliegen eines Untersuchungsauftrags in Bezug auf den Kläger und ohne Entbindung von der Schweigepflicht stellt einen schwerwiegenden rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Das sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Persönlichkeitsrecht schützt die Autonomie der Person und so auch das Recht eines jeden auf Bestimmung, welche Informationen über persönliche Lebenssachverhalte Dritten offenbart werden dürfen. Auch wenn ein Arzt im Auftrag Dritter aufgrund von eigenen Beobachtungen und Informationen Dritter eine Diagnose erstellt, unterfällt diese der ärztlichen Schweigepflicht, da es dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen unterliegt, zu entscheiden, ob und wer (ungeachtet ihrer Richtigkeit) Kenntnis darüber erhalten soll,

vgl. u.a. OLG München, 1 U 4650/08.

Die Beklagte hat das Persönlichkeitsrecht des Klägers vorsätzlich verletzt. Sie wusste, dass der Kläger weder in eine Fernbegutachtung noch Weitergabe von Erkenntnissen über seinen Zustand eingewilligt hatte. Als Psychiaterin ist der Beklagten Inhalt und Umfang der ärztlichen Schweigepflicht bekannt.

Ihr Gutachterauftrag kann die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch Weitergabe ihrer medizinischen Erkenntnisse über den Kläger im Gutachten, ungeachtet ihrer Fragwürdigkeit, nicht rechtfertigen. Befreit war die Beklagte nur bezüglich ihrer Probandin, nicht bezüglich des Klägers. Das gilt auch im Falle einer Diagnose, die neben der Probandin eine dritte Person einbezieht. Die Beklagte wäre von vornherein gehalten gewesen, in ihrem Gutachten einen in Betracht kommenden Dritten nur anonymisiert zu bezeichnen und klar zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Diagnose nur eine Vermutung darstellt.

Die doppelte Persönlichkeitsverletzung ist vom Kläger nicht hinzunehmen. Das Äußerungsprivileg kann der Beklagten nicht zu Gute kommen.

Die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von äußerungsrechtlichen Unterlassungs- und Ehrschutzklagen in Bezug auf Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren dienen, hat ihren Grund darin, dass es mit der rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar wäre, wenn Parteien eines Rechtsstreits in einem anderen Rechtsstreit verurteilt werden könnten, Erklärungen zu widerrufen oder zu unterlassen, die sie im Ausgangsverfahren abgegeben haben. Insbesondere im Zivilrechtsstreit ist die Beschränkung des Ehrenschatzes im Hinblick auf das unbeeinflusste Funktionieren der Rechtspflege i.d.R. sachgerecht und dem in seiner Ehre Verletzten kein Rechtsverlust, weil ihm im Ausgangsverfahren ausreichende Rechtsgarantien zum Schutz seiner Interessen zur Verfügung stehen. Der Betroffene kann als Prozesspartei die ehrkränkende Äußerung zur Nachprüfung durch das mit der Sache befasste Gericht stellen, ohne dass das Verfahren beeinträchtigt wird.

Anders verhält es sich in Fällen wie dem vorliegenden, in dem der Betroffene - der Kläger - kein Verfahrensbeteiligter ist.

Gegenüber den vorgenannten gewichtigen Gesichtspunkten ist der ebenfalls nicht unbedeutende Aspekt in Rechnung zu stellen, dass sich der betroffene Dritte gegen eine mögliche Verletzung seiner Rechte im Ausgangsverfahren nicht zur Wehr setzen kann.

Nach der Rechtsprechung kann auch eine Einschränkung des Rechtsschutzbedürfnisses in Bezug auf Äußerungen über am Verfahren unbeteiligte Dritte in Betracht kommen. Kann sich der Dritte in dem betreffenden Verfahren gegen die Äußerung nicht wehren, ist allerdings eine besonders sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Interessen zur Frage geboten, ob eine privilegierte Äußerung vorliegt. Der Ausschluss der Ehrschutzklage ist eine einschneidende Beschränkung des Ehrenschatzes, die nur mit der besonderen Interessenlage im Hinblick auf Erfordernisse eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu rechtfertigen ist,

vgl. BGH NJW 1981, 2117; NJW 2008, 996; NJW 1992, 1314; BGH IV ZR 74/94

Das Äußerungsprivileg darf schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht am Verfahren Beteiligte im Falle der Verletzung nicht schutzlos stellen,

vgl. Seyfarth, NJW 1999, 1287; Palandt/Sprau, BGB, 75. Auflage, § 823 Rn. 37, 107.

Unterlassungsansprüche sind insbesondere dann zulässig, wenn ein Bezug der den Dritten betreffenden Äußerungen zum Ausgangsrechtsstreit nicht erkennbar ist, diese auf der Hand liegend falsch sind oder eine unzulässige Schmähung darstellen,

vgl. BVerfG 1898/03; BGH I ZR 177/95; BGH IV ZR 14/07

Die vorstehende Aufstellung ist als beispielhaft und ergänzungsfähig anzusehen.

Die Zulässigkeit individueller Ansprüche Dritter auf Schutz ihrer durch den Prozessvortrag betroffenen Rechte ist damit nicht schrankenlos ausgeschlossen, sondern eine Abwägungsfrage.

Die Beklagte hat die verfahrensgegenständliche Persönlichkeitsrechtsverletzung in ihrem Gutachten zur Strafsache gegen die Lebensgefährtin des Klägers vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona getätigt. Das Verfahren ist eingestellt. Mangels Beteiligung am Verfahren hatte der Kläger keine Möglichkeit, im Ausgangsverfahren eine Überprüfung der Inhalte des Gutachtens der Beklagten zu veranlassen. Infolge der Einstellung ist einerseits jede weitere Klärung ausgeschlossen, andererseits aber auch jede Beeinflussung des Ausgangsverfahrens.

Die zutreffenden Erwägungen zur Privilegierung von (Partei-)Äußerungen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren treffen für die vorliegende Konstellation der beanstandeten Äußerung einer Sachverständigen und einem unbeteiligten Dritten nicht in gleichem Maße zu: Zum einen kann der Kläger keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen. Zum anderen ist die Beklagte nicht Prozesspartei, deren Rechtsverfolgung, sei es auch durch krassen oder sogar persönlichkeitsrechtsverletzenden Vortrag, möglichst nicht beschränkt werden soll. Die Beklagte ist vielmehr als sachverständige

Gehilfin des Gerichts zu neutraler, sach- und fachlicher Beurteilung gemäß den wissenschaftlichen Standards ihres Berufs verpflichtet. Anders als eine Prozesspartei besteht für gutachterliche Äußerungen kein Bedürfnis, dass ihre Aussagefreiheit wie bei einer Partei ungeachtet von Wahrheit oder Unwahrheit eingeengt werden könnte. Die gutachterliche Äußerungsfreiheit kann nur in den Grenzen bestehen, die die gutachterlichen Pflichten setzen. Die Grenze ist jedenfalls überschritten, wenn z.B. die ärztliche Schweigepflicht verletzt, die Aufgabenstellung überzogen oder gegen Maßstäbe ordnungsgemäßer Diagnostik verstoßen wird. Deshalb geht der Einwand der Beklagten fehl, sie müsse als Gutachterin durch das Äußerungsprivileg davor geschützt werden, infolge der Androhung einer Unterlassungsklage bestimmte Beurteilungen nicht in Erwägung zu ziehen. Dieser Schutz kommt ihr grundsätzlich zu, findet jedoch dort seine Grenze, wo - wie vorliegend - aufgrund gutachterlicher Pflichtverletzungen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts Vorrang einzuräumen ist

Die Beklagte hat die Verletzung gutachterlicher Pflichten inzidenter eingeräumt. Auf die klägerische Abmahnung legte sie zunächst eine inhaltsgleiche Fassung des Gutachtens als angeblich korrigierte und schließlich eine 3., tatsächlich geänderte Gutachtenfassung bei Gericht vor. Die 3. Fassung enthielt die beanstandeten Passagen über den Kläger nicht mehr. Daraus kann geschlossen werden, dass die persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte, wenn sie wegzulassen waren, keine Bedeutung für die gutachtlich zu beantwortende Frage hatten. Die Beklagte konnte den Gutachtenauftrag trotz Entfernung der beanstandeten Äußerungen unbeschränkt ausüben. Auch das Amtsgericht Altona hatte sie nicht für entscheidungsrelevant befunden und ihre Entfernung dringlich empfohlen.

Die Beklagte hat mit ihrer schweigepflichtsverletzenden Behauptung über die spekulative Feststellung einer angeblichen psychischen Erkrankung des Klägers zumindest leichtfertig gehandelt, aber im Nachhinein immerhin versucht, ihren Fehler auf Beanstandung zu berichtigen. Eine Unterlassungsverpflichtung wollte sie leider nicht abgeben. Bedauerlicherweise erneuert sie in der Klageerwiderung auf Seiten 4 und 5 die Behauptung, bei ihrer Probandin und dem Kläger zutreffend die Diagnose Folie à deux gestellt zu haben. Diese Behauptung muss erneut bestritten werden. Sie belegt, dass entgegen dem gegnerischen Vortrag Wiederholungsgefahr besteht.

Der Vortrag der Beklagten muss als konfus bezeichnet werden, wenn es z.B. heißt, die Beklagte hätte bei Frau BF die induzierte wahnhafte Störung diagnostiziert, die andererseits beim Kläger ausgelöst worden sein soll. Wer hat was induziert? Auch wird einerseits die Richtigkeit der streitbefangenen Diagnose unter Beweis gestellt, andererseits soll die Beklagte aber lediglich den Verdacht auf eine induzierte wahnhafte Störung gestellt haben. Richtig ist, dass in der Erstfassung des Gutachtens eine uneingeschränkte, indikativ als Tatsachenbehauptung formulierte Diagnose über den Kläger gestellt worden ist.

Der Vortrag der Beklagten, ihre Privilegierung ergäbe sich auch daraus, dass der Kläger Beteiligter am Gerichtsverfahren gegen Frau BF vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona gewesen sei, geht fehl. Eine formale Beteiligung ist prozessual abwegig. Eine Beteiligtenstellung kann auch nicht dadurch entstehen, dass der Kläger

seiner Lebensgefährtin solidarisch zur Seite steht und sich mit ihr dagegen wendet, sie als unglaublich aufgrund psychischer Erkrankung darzustellen. Solches Verhalten ist unter Paaren selbstverständlich. Darüber hinaus hat der Kläger, der selber Psychologe und Therapeut ist, die Fähigkeit, Frau BF mit eigenem Sachverstand zu begleiten.

Seine Partnerin ist ursprünglich in einem von ihm geleiteten Kurs durch einen Kursbegleiter zu Schaden gekommen. Es ist nur selbstverständlich, dass er Frau BF als Partner, Psychologe und Therapeut unterstützt. Dennoch kann es ihm nicht obliegen, wie die Beklagte vortragen lässt, etwa Beweisanträge oder Gegenvorstellungen im Verfahren gegen seine Partnerin zwecks Klärung der von ihm beanstandeten Behauptungen anzubringen. Diese Rechte sind ihm verwehrt. Daher ist ihm ein Rechtsschutzbedürfnis wegen der ihn verletzenden Äußerungen zuzubilligen.

Wenn er sich infolge der ihn verletzenden und empörenden Äußerungen der Beklagten im Gutachten verständlicherweise kritisch mit deren Gutachten auseinandersetzt, wird er auch dadurch nicht zu einem Beteiligten. Dasselbe gilt für Stellungnahmen, die der Kläger an ganz anderer Stelle zu den Strafanzeigen seiner Partnerin gemacht hat, ohne sich ihre Aussagen zu eigen zu machen. Der Umstand, dass selbstverständlich ein Bezug zwischen dem Kläger und der Probandin der Beklagten besteht, kann die Privilegierung der persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen nicht rechtfertigen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht ausgeschlossen, dass außerhalb des Gerichtsverfahrens stehende Dritte u.U. Kenntnis vom Inhalt der unterschiedlichen Gutachtenfassungen erhalten. Das Strafverfahren gegen Frau BF beruht auf Strafanzeigen Dritter, die ein rechtliches Interesse an Akteneinsicht geltend machen können. Es handelt sich um Kontrahenten des Klägers und Frau BF aus früheren und laufenden rechtlichen Auseinandersetzungen, die zur Durchsetzung ihrer Interessen an dem/den Gutachten interessiert sind. Auf das als

- Anlage K 8 -

beigefügte Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwalts der BF wird verwiesen. Für den Fall, dass die beanstandeten Äußerungen auf diesem Weg öffentlich werden, muss der Kläger sich mit dem erstrebten Unterlassungsurteil wehren können.

Im Ergebnis ist unter Abwägung der Interessen der Parteien die Zulässigkeit der Klage zu bejahen. Von einer Beeinträchtigung der Interessen der Verfahrensbeteiligten sowie der Sachverständigen ist nicht auszugehen. Die Beklagte konnte ihr Gutachten auch unter freiwilliger Entfernung der beanstandeten Passagen erstellen. Das äußerungsrechtliche Privileg des Sachverständigen, das zur Wahrung von Rechtsnachteilen im Rahmen der gutachterlichen Aufgabe dient, soweit die Sachverständige sich in nicht leichtfertig und entgegen ihrer Pflichten äußert, kommt vorliegend nicht zum Tragen.

Die Äußerung einer Ferndiagnose über einen Dritten, den Kläger, unter voller Namensnennung in der Form einer definitiven Feststellung einer bei ihm vorliegenden psychischen Erkrankung, wie in den beiden Ursprungsfassungen des SV-Gutachtens

geschehen, sprengt die Grenzen der Privilegierung einer der sachlichen und objektiven Aufklärung verpflichteten Gutachterin als Hilfsperson des Gerichts.

Im Übrigen ist die gutachterliche Äußerung „... wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl eine induzierte wahnhafte Störung im Sinne eines sog. Folie à deux vorliegt ...“ im Sinne der BGH-Rechtsprechung auch insofern als auf der Hand liegend falsch zu beurteilen, als darin keine Mutmaßung, sondern eine im Indikativ formulierte medizinische Feststellung einer psychischen Erkrankung liegt, die ohne jede Untersuchung diagnostiziert worden ist.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass eine ärztliche Diagnose, wie sie von einer Sachverständigen zu erwarten ist, grundsätzlich auf der Basis einer Untersuchung des Betroffenen erfolgen muss. Das gilt zur Meidung von Fehldiagnosen umso mehr bei psychischen Erkrankungen, die im Gegensatz zu manchen schnell erfassbaren Symptomen körperlicher Erkrankungen wesentlich komplexer und deshalb weniger scharf abgrenzbar sind. Ein solcher Mangel des Gutachtens darf der Kategorie „auf der Hand liegend falsch“ zugeordnet werden. Zu diesem Fehler tritt die schwerwiegende Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Beklagte.

Die dargelegten Interessen des Klägers, die durch eine grob persönlichkeitsrechtsverletzende Diagnosebehauptung, sowie durch die sogar strafrechtlich relevante Schweigepflichtsverletzung schwer beeinträchtigt sind, überwiegen gegenüber dem im vorliegenden Fall zurücktretenden Äußerungsprivileg.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Beklagtenvertreter ist eine Abschrift dieses Schriftsatzes und die vollständige Erstfassung des Gutachtens übermittelt worden.


Rechtsanwalt

Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] Hamburg

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 24 -
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

- vorab per Fax: 42 79 8 53 30 -

[REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED]

in Bürogemeinschaft mit

[REDACTED]
Rechtsanwältin

[REDACTED] Hamburg

Telefon 040/ [REDACTED]

Telefax 040/ [REDACTED]

mail@Rechtsanwalt-[REDACTED]

www.Rechtsanwalt-[REDACTED]

Hamburg, 24.05.2018

j-sc 74-17

EILT!! Termin! Bitte sofort vorlegen!

Az.: [REDACTED]

In Sachen

T. Stahl
/RA Mohr/

.I.

[REDACTED]
/RA [REDACTED]/

wird der Klagantrag zu 2. nicht aufrecht erhalten.

Weiter wird in Ergänzung des Schriftsatzes vom 15.05.2018 mitgeteilt, dass das dem Gericht vorgelegte streitbefangene vollständige Gutachten in Erstfassung dem Kläger von Frau [REDACTED] BF [REDACTED] nur unter der Maßgabe einer unverzüglichen Rückgabe überlassen worden ist. Das Gutachten beinhaltet hochsensible persönliche Daten über Frau [REDACTED] BF [REDACTED] sowie Aussagen über sie, die von der Betroffenen in ihrer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Altona zurückgewiesen worden sind, ohne dass die Inhalte des Gutachtens je Gegenstand gerichtlicher Überprüfung geworden wären.

Es wird daher beantragt,

das Gutachten nach Kenntnisnahme, spätestens nach Verfahrensabschluss, an Frau [REDACTED] BF [REDACTED] zurückzugeben.

Entscheidungsrelevant sind ohnehin nur die mit der Klage vorgelegten Auszüge aus dem Gutachten, die den Kläger betreffen.

Soweit die Beklagte Unzulässigkeit der Klage mit der Behauptung versucht geltend zu machen, der Kläger sei in dem Verfahren gegen Frau [REDACTED] BF [REDACTED] Beteiligter gewesen und zur Begründung darauf verweist, der Kläger hätte sich in das Verfahren

einmischen wollen und ihr von sich aus während der Erstellung des Gutachtens diverse Schreiben und Links übermittelt (s. Seite 7 des Gutachtens/Fußnote 1), ist klarzustellen:

Im Explorationsgespräch mit der Beklagten hat Frau [REDACTED] BF [REDACTED] den Eindruck gewonnen, dass die Gutachterin von vornherein aufgrund unvollständiger Aktenlage bereits gefestigte Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit hatte und ihr nicht unvoreingenommen begegnete. Deshalb hat sie versucht, der Beklagten den tatsächlichen Sachstand bezüglich ihrer Anschuldigungen zu erläutern. Zur Untermauerung bat sie in diesem Zusammenhang den Kläger, der die technischen Mittel dazu hatte, der Beklagten per mail diverse Unterlagen aus den Auseinandersetzungen mit Behörden und von ihr Beschuldigten sowie dem Verband, mit dessen Rolle sich der Kläger befasst hatte, zukommen zu lassen. Dazu gehörten Streitschriften des Klägers, z.B. „DVNLP – Von allen guten Geistern verlassen?“, die bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dieser Kammer waren, sowie diverse Dokumente, die den von Frau [REDACTED] BF [REDACTED] beklagten Täter-Opfer-Umkehr-Prozess belegten.

Beweis: **Zeugnis [REDACTED], b.b.**

Der Kläger hat die Unterlagen demgemäß nicht von sich aus der Beklagten zugänglich gemacht und sich auch keinesfalls als Beteiligter geriert. Leider hat die Beklagte den auf diese Weise von ihrer Probandin eingebrachten Informationen keine Beachtung geschenkt, sie nicht zum Anlass genommen, bei Gericht weitere Aufklärung anzuregen, sondern hat leichtfertig die sich aus der Akte ergebenden polizeilichen Annahmen, die bar jeder Ermittlung erfolgt waren, als Basis ihrer fragwürdigen Diagnose verwendet.

Abschließend bleibt auf den Widerspruch hinzuweisen, dass die Beklagte sich einerseits damit verteidigt, sie hätte in Bezug auf den Kläger lediglich ein „Verdachtsmoment diagnostiziert“, die Diagnose sei „versehentlich im Indikativ geschrieben“, es habe sich um eine „Arbeitshypothese“ gehandelt, andererseits aber vortragen lässt und unter Sachverständigenbeweis stellt, ihre Diagnose über den Kläger sei zutreffend. Damitmaßt sich die Beklagte weiter an, sich unter Missachtung der Pflichten eines psychiatrischen Sachverständigen mit dem beanstandeten Inhalt ggf. weiter über den Kläger äußern zu können. Daher besteht ein Rechtsschutzbedürfnis auf Seiten des Klägers, während aufgrund der dargelegten schwerwiegend persönlichkeitsrechtsverletzenden Mängel ihrer gutachterlichen Äußerungen, insbesondere in Bezug auf den Kläger, eine Berufung der Beklagten auf das Äußerungsprivileg nicht in Betracht kommt.

Abschrift

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 25.05.2018

Az.: [REDACTED]

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, am Freitag, 25.05.2018 in Hamburg

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Böert
Richter am Landgericht Kersting
als Beisitzer

Justizangestellte Ehrich
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Sache

Thies Stahl, Planckstraße 11, 22765 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Hamburg, Gz.: [REDACTED]

gegen

Q.-S. (anonymisiert)

Dr. med. [REDACTED], 20149 [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Hamburg, Gz.: [REDACTED]

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Kläger Thies Stahl
- Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt

Klägervertreter überreicht Schriftsatz vom 24.05.2018 für Gericht und Gegner.

Klägervertreter erklärt: Das Frau BF im Sitzungssaal als Zuhörerin der Verhandlung beiwohnt finde ich im Hinblick auf eine etwaige Zeugenvernehmung ihrer Person unbeachtlich. Ich bin daher der Ansicht, dass Frau BF den Saal nicht verlassen muss.

Das Gericht fragt nach, ob im Hinblick auf eine mögliche Erörterung des Gesundheitszustandes des Klägers beantragt wird, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Klägervertreter stellt einen solchen Antrag.

Beklagtenvertreter stimmt zu.

Klägervertreter erklärt: Von dem Ausschluss der Öffentlichkeit solle Frau BF nicht ausgeschlossen werden.

Beklagtenvertreter ist der Ansicht, dass der Ausschluss auch insoweit erfolgen sollte.

Das Gericht fragt nach, ob der Kläger einen Ausschluss der Öffentlichkeit wünscht.

Die mündliche Verhandlung wird im Hinblick auf diese Anfrage unterbrochen.

Es wird wieder in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Beschlossen und verkündet:

Die Öffentlichkeit mit Ausnahme von Frau BF wird für nachfolgende Erörterung ausgeschlossen. Die Erörterung von Einzelheiten des Gesundheitszustandes des Klägers belasten dessen schutzwürdige Interessen die das Interesse an einer öffentlichen Erörterung überwiegen. Dies betrifft nicht die Anwesenheit von Frau BF, die die Lebensgefährtin des Klä-

gers ist, den Sachverhalt kennt und mit deren Anwesenheit der Kläger einverstanden ist.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Verhandlung wird unterbrochen.

Es wird wieder in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Nach der Erörterung wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Das Gericht weist darauf hin, dass sich aus dem Gutachten ergibt, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht eine induzierte wahnhafte Störung im Sinne einer sogenannten Folie à deux diagnostiziert hat, sondern es sich hierbei um eine Arbeitshypothese bzw. mögliche Annahme der Beklagten aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke handelt. Die Beklagte hat unstreitig kein Gespräch mit dem Kläger geführt bzw. eine Exploration vorgenommen.

Beklagtenvertreter weist außerdem darauf hin, dass das Gutachten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung diente und deshalb vorläufig war.

Das Gericht weist weiterhin darauf hin, dass die Beklagte nachfolgend die streitgegenständlichen Passagen entfernt hat und dass deswegen möglicherweise auch die Wiederholungsgefahr nicht angenommen werden kann.

Der Kläger persönlich erklärt, dass es sich um eine Ferndiagnose gehandelt habe, und verweist unter Bezugnahme auf den Fall Mollath darauf, dass mit Ferndiagnosen vorsichtig umzugehen sei.

Das Gericht empfiehlt im Hinblick auf die heutigen Erörterungen eine Klagrücknahme.

Klägervertreter erklärt: Die Klage wird zurückgenommen.
Vorgelesen und genehmigt.

Beklagtenvertreter stimmt der Klagrücknahme zu und stellt Kostenantrag.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Im Einverständnis der Parteivertreter wird der Streitwert auf Euro 10.000,00 festgesetzt.

Der Kläger erhält die Anlage 7A zurück.

Käfer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ehrich, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle